Versicherungsbedingungen für Ihren

Gegenstandsschutz Premium

Das Wichtigste in Kürze:

Ihr Gegenstandsschutz schützt Sie vor den finanziellen Folgen, wenn ein versicherter Gegenstand zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt.

Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Versicherungsbedingungen.

Diese Versicherungsbedingungen, der Antrag und der Versicherungsschein legen den Inhalt Ihres Gegenstandsschutz fest. Sie sind wichtige Dokumente. Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen daher gründlich durch. Bewahren Sie diese sorgfältig auf. Vor allem nach einem Schadenfall können Sie dann alles Wichtige noch einmal nachlesen.

Was tun, wenn ein Schaden passiert ist? Bitte benachrichtigen Sie uns möglichst schnell. Wir klären dann mit Ihnen das weitere Vorgehen. Wie Sie uns erreichen können, finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Oder nutzen Sie den Allianz Online Schadenservice auf www.allianz.de.

Was ist was? - Wichtige Begriffe

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb dienen die folgenden rechtlich unverbindlichen Begriffserläuterungen Ihrem besseren Verständnis. Außerdem erklären wir bestimmte Fachbegriffe oder erläutern sie durch Beispiele.

Wichtige Begriffe	Was ist das genau?
Versicherungsnehmer:in	Das sind Sie als unser Vertragspartner bzw. unsere Vertragspartnerin und Käufer bzw. Käuferin des Versicherungsschutzes.
Versicherungsfall	Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.
Ausschlüsse	Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, die nicht versichert ist. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (beispielsweise Krieg) oder in Bestimmungen zu den einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Gegenstände.
Obliegenheiten	Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

PSV--2086Z0 Version 000 (Premium 03/2023)

Für den schnellen Überblick:
Hier erfahren Sie, was in Ihren Versicherungsbedingungen wo geregelt ist.

Inhaltsverzeichnis

	Gegenstandsschutz Premium	4
1	Was ist versichert und was nicht?	4
1.1	Versicherte Gegenstände	4
1.2	Versicherte Gefahren	4
1.3	Versicherte Kosten	4
1.4	Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	4
1.4.1	Welche Schäden sind nicht versichert?	4
1.4.2	Zusätzliche Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen für bestimmte Sachkategorien	5
1.4.3	Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls	5
2	Wo bin ich versichert?	5
3	Was leisten wir im Versicherungsfall?	6
3.1	Ihr versicherter Gegenstand ist beschädigt	6
3.1.1	Erstattung von Reparaturkosten	6
3.2	Ihr versicherter Gegenstand ist zerstört oder abhandengekommen	6
3.2.1	Ersatz des Neuwerts	6
3.2.2	Antiquitäten und Kunstgegenstände	6
3.2.3	Fotoapparate, Kameras und optische und elektronische Geräte	6
3.3	Versicherungssumme	6
3.4	Mehrwertsteuer	6
3.5	Berechnung der Entschädigung bei versicherten Kosten	6
3.6	Was gilt für Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?	6
3.7	Vorsorge	6
3.8	Fälligkeit der Entschädigung	6
3.9	Was gilt, wenn abhandengekommene Gegenstände wieder herbeigeschafft werden?	7
3.10	Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen	7
3.10.1	Ansprüche gegen andere Versicherer	7
3.10.2	Mitteilungspflicht	7
3.11	Regeln für das Sachverständigenverfahren	7
4	Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?	7
4.1	Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall	7
4.2	Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall	8
4.3	Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen)	8
4.3.1	Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht	8
4.3.2	Unser Kündigungsrecht	9
4.4	Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls	9
5	Was passiert, wenn sich bei mir etwas ändert?	9
5.1	Umzug	9
5.1.1	Anzeigepflicht bei Umzug	9
5.1.2	Umzug ins Ausland	9
5.1.3	Beitragsänderung nach Umzug	9
5.2	Gefahrerhöhungen	9
5.2.1	Ihre Pflichten im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung	9
5.2.2	Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung	9
5.2.3	Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen	10
5.2.4	Mitversicherte Gefahrerhöhungen	10
6	Wie und wann passen wir den Beitrag an?	10
6.1	Neukalkulation des Beitrags	10
6.1.1	Wie wird die Höhe der Beitragsanpassung ermittelt?	10
6.1.2	Anpassung des Beitrags	10
6.1.3	Wirksamwerden der Anpassung	10

6.1.4 Kündigungsrecht ... 10

7 Welche Regelungen gelten noch für meinen Vertrag? ... 10
7.1 Beginn des Versicherungsschutzes ... 10
7.2 Beitragszahlung: Fälligkeit der Versicherungsbeiträge ... 10
7.2.1 Erster oder einmaliger Beitrag ... 10
7.2.2 Zahlungsperiode ... 11
7.2.3 Zahlungsweise ... 11
7.3 Ende des Vertrags und Kündigung zum Ablauf ... 11
7.3.1 Vertragsdauer ... 11
7.3.2 Automatische Verlängerung ... 11
7.3.3 Kündigung zum Ablauf ... 11
7.3.4 Textform ... 11
7.4 Umstellung auf neue Allianz Versicherungsbedingungen ... 11
7.5 Kündigung im Versicherungsfall ... 11
7.5.1 Kündigungsrecht ... 11
7.5.2 Kündigungserklärung ... 12
7.5.3 Wirksamwerden der Kündigung ... 12
7.6 An wen Sie Beschwerden richten können ... 12
7.6.1 Beschwerde bei uns oder Ihrem Vermittler bzw. Ihrer Vermittlerin ... 12
7.6.2 Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen ... 12
7.6.3 Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht ... 12
7.7 Anwendbares Recht und zuständiges Gericht ... 12
7.7.1 Deutsches Recht ... 12
7.7.2 Zuständiges Gericht ... 12
7.8 Digitale Vertragskommunikation ... 13

Gegenstandsschutz Premium

1 Was ist versichert und was nicht?

1.1 Versicherte Gegenstände

Versichert sind die in Ihrem Versicherungsschein benannten, privat genutzten, Gegenstände inklusive dazugehörigem Zubehör.

Der Einzelwert von mitversichertem Zubehör darf den Versicherungswert von 250 Euro nicht übersteigen. Die Entschädigung für mitversichertes Zubehör ist auf maximal 10 % der Versicherungssumme beschränkt.

Unter Zubehör sind alle Gegenstände zu verstehen, die, ohne Bestandteil des versicherten Gegenstands zu sein, diesem zu dienen bestimmt sind, für seine bestimmungsgemäße Verwendung aber nicht erforderlich sind. Nicht zum Zubehör zählen Mobiltelefone, Navigationssysteme und andere elektronische Endgeräte.

1.2 Versicherte Gefahren

Ihr Gegenstandsschutz bezahlt, wenn versicherte Sachen unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

1.3 Versicherte Kosten

Ihr Gegenstandsschutz übernimmt für Sie auch die folgenden Kosten, wenn diese nach einem Versicherungsfall erforderlich sind und tatsächlich anfallen:

Welche Kosten?	Was ist das genau?
Kosten für vorübergehenden Ersatz	Wird Ihr Gegenstand auf einer Reise zerstört, beschädigt, oder kommt abhanden und ist aufgrund dessen für den bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht mehr benutzbar, gilt: Wir übernehmen auch die Kosten für die Anmietung eines gleichwertigen Ersatzgegenstands für maximal 7 Tage und bis maximal 35 Euro pro Tag. Als Reise im Sinne dieser Regelung gilt eine Abwesenheit von mindestens 48 Stunden. Beispiel: Ihre Ski werden im Skiurlaub vor der Hütte gestohlen. Wir übernehmen für die nächsten 7 Tage die Mietkosten für Ersatzski.

1.4 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Nicht alle Sachverhalte sind vom Versicherungsschutz Ihres Gegenstandsschutz umfasst. In diesem Abschnitt finden Sie die Ausschlüsse und Einschränkungen, bei denen kein Versicherungsschutz besteht.

1.4.1 Welche Schäden sind nicht versichert?

Immer ausgeschlossen - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - sind:

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
Krieg und innere Unruhen	Schäden durch: • Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand Ausnahme: Schäden durch Explosion konventioneller Kampfmittel aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg werden ersetzt. Beispiel: Blindgänger • Innere Unruhen
Kernenergie	Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
Sturmflut	Immer ausgeschlossen - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - sind Schäden durch Sturmflut.
Schädlinge und Ungeziefer aller Art	Ausgeschlossen sind Schäden durch Schädlinge und Ungeziefer aller Art sowie Mikroorganismen.
Klimaeinwirkung	Ausgeschlossen sind Schäden durch Einwirkung von: • Luftfeuchtigkeit • Lufttrockenheit • Licht • sonstigen Strahlen

	Darunter fallen auch Oxidation und Korrosion.
Verschleiß	Ausgeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen durch: • normale Abnutzung • Verschleiß
Sachmängel	Ausgeschlossen sind Schäden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit eines versicherten Gegenstands.
Hoheitliche Verfügungen	Ausgeschlossen sind Schäden durch Verfügungen von hoher Hand. Beispiel: Beschlagnahme
Datenträger, Daten und Programme	Ausgeschlossen sind Schäden an Datenträgern aller Art mit den darauf befindlichen Daten und Programmen.
Herbeigeschaffte Gegenstände	Ausgeschlossen sind Schäden an versicherten Gegenständen, die aufgrund Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib und Leben erst auf Verlangen des Täters bzw. der Täterin an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme herbeigeschafft wurden. Beispiel: Erpressung
Schönheitsschäden, Kratzer, Dellen	Ausgeschlossen sind Schäden an versicherten Gegenständen, die die Gebrauchsfähigkeit des versicherten Gegenstands nicht beeinträchtigen. Voraussetzung ist jedoch, dass Ihnen die Nutzung ohne Reparatur zumutbar ist (Schönheitsschaden).

1.4.2 Zusätzliche Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen für bestimmte Sachkategorien

Bei bestimmten versicherbaren Sachkategorien gelten besondere zusätzliche Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen. Die Sachkategorie der von Ihnen versicherten Gegenstände entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Sachkategorie	Was fällt darunter?
Fahrrad / Pedelec	**Reifenschäden** Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Gegenstandsschutz fallende Schäden an dem Fahrrad verursacht werden.
Golfsport	Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Beschädigungen und das Abhandenkommen von Golfbällen.
Camping	**Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Überschwemmung** Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens durch folgende Ereignisse: • Ausuferung von oberirdischen Binnengewässern • Witterungsniederschläge • Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von Binnengewässern
Camping	**Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Rückstau** Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch folgende Ereignisse aus Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen austritt: • Ausuferung von oberirdischen Binnengewässern • Witterungsniederschläge
Camping	Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Bewegung auf eigener Achse eines Campingwagens oder Zeltanhängers entstehen. Beispiel: Sie verlegen Ihren Dauercampingwagen auf einen neuen Platz und lassen den Wagen dafür zu um ihn auf eigener Achse zu ziehen.

1.4.3 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
Vorsatz	Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, besteht hierfür kein Versicherungsschutz.
Grobe Fahrlässigkeit	Wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen.

2 Wo bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

3 Was leisten wir im Versicherungsfall?

3.1 Ihr versicherter Gegenstand ist beschädigt

3.1.1 Erstattung von Reparaturkosten

Wenn versicherte Gegenstände beschädigt werden, erstatten wir die erforderlichen Reparaturkosten. Wir erstatten darüber hinaus eine möglicherweise trotz Reparatur verbleibende Wertminderung.

Bitte beachten Sie:

Maximal entschädigen wir den Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Gegenstände gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

Bei beschädigten Antiquitäten und Kunstgegenständen erstatten wir Reparaturkosten bis zum Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

3.2 Ihr versicherter Gegenstand ist zerstört oder abhandengekommen

3.2.1 Ersatz des Neuwerts

Wurde ein versicherter Gegenstand zerstört oder ist eine Reparatur nicht möglich oder nicht sinnvoll oder ist er abhandengekommen, ersetzen wir den Neuwert. Restwerte werden angerechnet.

Der Neuwert ist der Wiederbeschaffungswert von Gegenständen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand.

3.2.2 Antiquitäten und Kunstgegenstände

Bei Antiquitäten und Kunstgegenständen erstatten wir den Wiederbeschaffungspreis von Gegenständen gleicher Art und Güte.

3.2.3 Fotoapparate, Kameras und optische und elektronische Geräte

Für Fotoapparate, Kameras und optische und elektronische Geräte sind wir berechtigt Naturalersatz zu leisten. Naturalersatz bedeutet, dass wir im Leistungsfall einen Dienstleister mit der Reparatur oder dem Austausch beauftragen. Im Falle des Austausches erhalten Sie ein mindestens gleichwertiges Ersatzgerät. Sie erhalten auf dieses Gerät eine Garantie von zwölf Monaten. Können wir kein geeignetes Ersatzgerät zur Verfügung stellen, bestimmt sich unsere Ersatzpflicht nach Ziffer 3.1.1 und 3.2.1.

3.3 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme je versichertem Gegenstand haben Sie mit uns vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert entsprechen. Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis des versicherten Gegenstands gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

Im Versicherungsfall erhalten Sie je Gegenstand inklusive mitversichertes Zubehör höchstens die jeweils vereinbarte Versicherungssumme.

3.4 Mehrwertsteuer

Wir ersetzen die Mehrwertsteuer nur dann, wenn diese auch tatsächlich anfällt.

3.5 Berechnung der Entschädigung bei versicherten Kosten

Für die Entschädigung versicherter Kosten nach Ziffer 1.3 benötigen wir einen Nachweis dafür, dass diese Kosten tatsächlich angefallen sind. Auch hier gelten die vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

3.6 Was gilt für Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Betrag, den Sie je Versicherungsfall selbst zu tragen haben. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.

3.7 Vorsorge

Die Versicherungssumme erhöht sich im Versicherungsfall um einen Vorsorgebetrag von 10 %.

Wenn Versicherungssumme und Vorsorgebetrag für die Entschädigung bereits vollständig ausgeschöpft sind, gilt: Wir erstatten Ihnen ergänzend zur Entschädigung anfallende Kosten nach Ziffer 1.3. Diese sind auf 10 % der Versicherungssumme begrenzt.

3.8 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung abschließend festgestellt haben.

3.9 Was gilt, wenn abhandengekommene Gegenstände wieder herbeigeschafft werden?

Wenn abhandengekommene Gegenstände wieder auftauchen, müssen Sie uns dies unverzüglich melden.

Haben wir für den versicherten Gegenstand bereits eine Entschädigung gezahlt, gilt: Sie müssen sich innerhalb eines Monats entscheiden, ob Sie den wieder aufgefundenen Gegenstand zurückhaben möchten. Wenn ja, müssen Sie uns die Entschädigung zurückzahlen.

3.10 Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen

3.10.1 Ansprüche gegen andere Versicherer

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, gilt: Dieser Anspruch geht unserer Leistungspflicht vor (Subsidiarität). Es steht Ihnen jedoch frei, welchem Versicherer Sie den Versicherungsfall melden. Wenn Sie uns den Versicherungsfall melden, werden wir im Rahmen unserer Verpflichtungen in Vorleistung treten.

3.10.2 Mitteilungspflicht

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, gilt: Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Mitteilungsobliegenheit richten sich nach Ziffer 4.3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise von der Leistungspflicht frei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

3.11 Regeln für das Sachverständigenverfahren

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls mit uns vereinbaren, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Wir und Sie können zusätzlich vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen. Wenn Sie dies wünschen, können Sie uns dies jederzeit mitteilen. Wir übersenden Ihnen dann die weiteren Informationen zu diesem Verfahren.

Die Kostentragung richtet sich nach der im Verfahren festgestellten Schadenhöhe.

- Bis 25.000 Euro:
  Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen oder ihrer Sachverständigen. Die Kosten für einen Obmann tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- Über 25.000 Euro:
  Wir übernehmen außer den Kosten für unseren Sachverständigen bzw. unsere Sachverständige auch 90 % der Kosten für Ihren Sachverständigen bzw. Ihre Sachverständige sowie für einen Obmann. 10 % der Kosten für Ihren Sachverständigen bzw. Ihre Sachverständige sowie für einen Obmann sind von Ihnen zu entrichten.

4 Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?

4.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften, die Sie beachten müssen:

Ihre Obliegenheiten (Pflichten) vor dem Versicherungsfall	Was müssen Sie genau beachten?
Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?	Gegen gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften dürfen Sie nicht vorsätzlich verstoßen. Sie sind außerdem verpflichtet den versicherten Gegenstand während der Dauer dieses Vertrages in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, entsprechend der Betriebsanleitung zu verwenden und zu reinigen sowie alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Gefahr von Schäden oder Verlust abzuwenden.
Besondere Sicherheitsvorschriften für Fahrräder	Fahrräder und Fahrräder mit Tretunterstützung (Pedelecs) müssen durch ein geeignetes Schloss gesichert werden.
Besondere Sicherheitsvorschriften für Kunstgegenstände	Sie sind verpflichtet bei Transporten von Kunstgegenständen, die im Kunsthandel übliche Sorgfalt bei der Verpackung der Gegenstände zu beachten und, sofern der Gesamtversicherungswert der transportierten Gegenstände 150.000 Euro oder der eines einzelnen Kunstgegenstandes einen Versicherungswert von 25.000 Euro übersteigt, hierzu vorab Absprachen mit uns zu treffen.
Besondere Sicherheitsvorschriften für Schmucksachen	Für Gegenstände der Kategorien Schmucksachen und Armbanduhren besteht nur Versicherungsschutz, wenn diese: • von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person bestimmungsgemäß getragen werden. • in persönlichem Gewahrsam sicher mitgeführt werden. • einem Juwelier / einer Werkstätte zur Schätzung, Reparatur, Umarbeitung oder zu ähnlichen Zwecken übergeben werden. • im Kofferraum oder anderen von außen nicht einsehbaren Bereichen eines allseitig verschlossenen Personenkraftwagens zurückgelassen werden.

	• in ihrem regelmäßigen Wohnort, in Hotels, sonstigen Beherbergungsbetrieben, Ferienhäusern oder auf Passagierschiffen in verschlossenen Safes oder ähnlichen Behältnissen aufbewahrt werden. In persönlichem Gewahrsam sicher mitgeführt sind Gegenstände, wenn diese: • am Körper getragen werden (beispielsweise in der Jackentasche eingesteckt). • sich in Ihrer unmittelbaren Reichweite befinden (beispielsweise vor Ihnen am Tisch abgelegt, nicht jedoch in der Umkleidekabine).
Besondere Sicherheitsvorschriften für Elektrogeräte / Foto, Video, Optik	Für Gegenstände der Sachkategorien Computer/Laptop/Gaming, Foto/Video/Optik und andere elektronische Geräte besteht nur Versicherungsschutz, wenn diese: • in persönlichem Gewahrsam sicher mitgeführt werden. • im Kofferraum oder anderen von außen nicht einsehbaren Bereichen eines allseitig verschlossenen Personenkraftwagens unter Verschluss aufbewahrt werden. Eine Aufbewahrung unter Verschluss liegt vor, wenn die Sachen sich in einem verschlossenen Gebäude, einem verschlossenen Kraftfahrzeug oder einem verschlossenen und von außen nicht einsehbaren Behältnis (beispielsweise Schiffskabine, Schlafwagenabteil) befinden.
Welche Folgen kann die Nichteinhaltung für Sie haben?	Verletzen Sie eine der genannten Sicherheitsvorschriften, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 4.3 Folgendes: • Wir sind berechtigt zu kündigen. • Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

4.2 Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Ihre Obliegenheiten (Pflichten) nach dem Versicherungsfall	Was müssen Sie genau beachten?
Was müssen Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens tun?	Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Sie müssen zudem unsere Weisungen einholen und befolgen. Dies gilt jedoch nur, soweit dies für Sie zumutbar ist.
Welche Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten müssen Sie im Leistungsfall beachten?	Nach Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie folgende Dinge beachten: • Informieren Sie uns unverzüglich über den Schadenfall. • Lassen Sie die Schadenstelle unverändert, bis sie durch uns freigegeben wird. Wenn dies nicht möglich ist, müssen Sie den Schaden durch Fotos dokumentieren und die beschädigten Teile aufheben. • Legen Sie uns unverzüglich ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis der betroffenen Gegenstände mit Anschaffungspreis und Anschaffungsjahr vor. • Sie müssen uns jede zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht erforderliche Auskunft geben. • Legen Sie uns Belege vor, soweit Ihnen dies billigerweise zumutbar ist. • Defekte elektronische Geräte sind bis zu unserer Entscheidung über deren Ersatz aufzubewahren. • Belegen Sie uns die Echtheit und den Wert der vom Schaden betroffenen Gegenstände durch Zertifikate, Gutachten, Rechnungen oder andere qualifizierte Nachweise.
Welche Schäden müssen Sie der Polizei melden?	Folgende Schäden müssen Sie bei der Polizei anzeigen: • Diebstahl • Einbruchdiebstahl und Raub • Vandalismus
Welche Folgen kann die Nichteinhaltung für Sie haben?	Verletzen Sie eine der genannten Sicherheitsvorschriften, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 4.3 Folgendes: • Wir sind berechtigt zu kündigen. • Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

4.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen)

4.3.1 Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit:

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

4.3.2 Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, gilt: Wir können zusätzlich zu den in Ziffer 4.3.1 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen.

Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

4.4 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Täuschen Sie uns nach Eintritt des Versicherungsfalls arglistig über Tatsachen, die für Grund oder Höhe der Entschädigung bedeutend sind, gilt: Es besteht keine Pflicht zu leisten. Dasselbe gilt für den Versuch einer solchen Täuschung.

5 Was passiert, wenn sich bei mir etwas ändert?

5.1 Umzug

5.1.1 Anzeigepflicht bei Umzug

Ein Umzug ist uns unter Angabe der genauen Adresse der neuen Wohnung anzuzeigen.

Die Anzeige muss spätestens bei Beginn des Umzugs in Textform (beispielsweise Brief oder E-Mail) erfolgen.

5.1.2 Umzug ins Ausland

Liegt Ihre neue Wohnung nicht innerhalb Deutschlands, erlischt der Vertrag spätestens drei Monate nach Beginn des Umzugs.

5.1.3 Beitragsänderung nach Umzug

Wenn unser Tarif für Ihre neue Adresse einen anderen Beitragssatz vorsieht, richtet sich der Beitrag ab Beginn des Umzugs nach diesem.

Wenn sich der Beitrag nach einem Umzug erhöht, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats kündigen. Maßgeblich für die Kündigungsfrist ist der Zugang der Mitteilung bei Ihnen. Wirksam wird die Kündigung einen Monat, nachdem wir sie erhalten haben. Wir können bei einer Kündigung von Ihnen nur den Beitrag bis zur Wirksamkeit der Kündigung zeitanteilig fordern. Wenn Sie uns korrekt über den Umzug informiert haben (nach Ziffer 5.1.1), zahlen Sie nur den bisherigen Beitrag.

Die Kündigung bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der Absender bzw. die Absenderin daraus erkennbar ist.

5.2 Gefahrerhöhungen

5.2.1 Ihre Pflichten im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Wenn Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, müssen Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch dann, wenn Sie diese Gefahrerhöhung erst nachträglich erkennen. Auch eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eingetreten ist, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, sobald Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

5.2.2 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich die im Zeitpunkt Ihrer Vertragserklärung vorhandenen Umstände so wesentlich ändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- Es ändert sich ein Umstand, nach dem wir vor dem Abschluss des Vertrags gefragt haben.
- Vereinbarte Sicherungen werden beseitigt oder vermindert oder sind nicht gebrauchsfähig. Das gilt auch bei einem Umzug.

5.2.3 Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Ziffer 5.2.2 ergeben sich aus §§ 24 bis 27 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir:

- ganz oder teilweise leistungsfrei werden,
- den Versicherungsvertrag kündigen,
- den Beitrag erhöhen oder
- die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Wenn wir den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

5.2.4 Mitversicherte Gefahrerhöhungen

Die vorstehenden Regelungen sind in folgenden Fällen nicht anzuwenden: Die Gefahr hat sich nur unerheblich erhöht oder die Gefahrerhöhung ist nach den Umständen als mitversichert anzusehen.

6 Wie und wann passen wir den Beitrag an?

6.1 Neukalkulation des Beitrags

6.1.1 Wie wird die Höhe der Beitragsanpassung ermittelt?

Bei der Beitragsanpassung überprüfen wir einmal im Kalenderjahr die Beiträge von bestehenden Verträgen (Neukalkulation).

Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Wir gehen dazu wie folgt vor: Wir fassen die Verträge zum Gegenstandsschutz aus dem Bestand der Allianz Versicherungs-AG, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammen. Falls unsere unternehmenseigenen Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. herangezogen. Neben der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigen wir bei der Neukalkulation auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung. Bei der Neukalkulation darf der Gewinnansatz nicht erhöht werden. Außerdem dürfen individuelle Beitragszuschläge und -abschläge aufgrund der Neukalkulation nicht verändert werden.

6.1.2 Anpassung des Beitrags

Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, sind wir verpflichtet, den bisherigen Beitrag um die Differenz abzusenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, haben wir das Recht, den Beitrag um die Differenz zu erhöhen.

6.1.3 Wirksamwerden der Anpassung

Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten für bestehende Verträge ab der Versicherungsperiode, die auf die Neukalkulation folgt, und zwar jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

6.1.4 Kündigungsrecht

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Neukalkulation, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam. Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragserhöhung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

7 Welche Regelungen gelten noch für meinen Vertrag?

7.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen. Unter den Voraussetzungen von § 37 Versicherungsvertragsgesetz können wir vom Vertrag zurücktreten oder leistungsfrei sein, wenn Sie den fälligen ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben.

7.2 Beitragszahlung: Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

7.2.1 Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

7.2.2 Zahlungsperiode

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Die vereinbarte Zahlungsperiode können Sie Ihrem Antrag und Versicherungsschein entnehmen.

7.2.3 Zahlungsweise

Die gewünschte Zahlungsweise ergibt sich aus Ihrem Antrag.

Wenn wir einen fälligen Beitrag im SEPA-Lastschriftverfahren nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben, gilt: Wir können für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen.

7.3 Ende des Vertrags und Kündigung zum Ablauf

7.3.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen.

7.3.2 Automatische Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr gilt: Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen.

7.3.3 Kündigung zum Ablauf

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner bzw. der Vertragspartnerin spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauffolgenden Jahres zugehen.

7.3.4 Textform

Eine Kündigung bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der Absender bzw. die Absenderin daraus erkennbar ist.

7.4 Umstellung auf neue Allianz Versicherungsbedingungen

Umstellung auf neue Allianz Versicherungsbedingungen

Wir überarbeiten regelmäßig unsere Versicherungsbedingungen, um den Versicherungsschutz an neue Entwicklungen anzupassen.

Wir möchten, dass auch Sie die Möglichkeit haben, diese neuen Versicherungsbedingungen unkompliziert und ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes zu erhalten. Wir können Ihnen deshalb die neuen Versicherungsbedingungen in einem vereinfachten Verfahren anbieten.

Voraussetzungen für die vereinfachte Umstellung:
Die neuen Versicherungsbedingungen müssen in der Gesamtbetrachtung der Änderungen einen besseren Versicherungsschutz gewähren als dies bisher der Fall war. Verschlechterungen müssen deshalb Verbesserungen in den Versicherungsbedingungen gegenüberstehen, welche die Verschlechterungen mehr als ausgleichen. Wesentliche Bestandteile des Versicherungsschutzes dürfen nicht entfallen oder erheblich verschlechtert werden.

Die neuen Versicherungsbedingungen dürfen erst ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem der bisherige Vertrag durch Kündigung beendet werden könnte (Ziffer 7.3.3).

Ablauf der vereinfachten Umstellung:
Wir werden Ihnen die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen mindestens zwei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist (Ziffer 7.3.3) anbieten. Dieses Angebot erhalten Sie in Textform (zum Beispiel Brief oder E-Mail). Mit unserem Angebot erhalten Sie die neuen Versicherungsbedingungen, in denen wir die Unterschiede zu Ihren bisherigen Versicherungsbedingungen besonders kenntlich machen werden. Den neuen Versicherungsbedingungen können Sie in Textform innerhalb von zwei Monaten entweder zustimmen oder diese ablehnen. Im Falle einer Ablehnung gelten Ihre bisherigen Versicherungsbedingungen weiter. Sie und wir haben aber das Recht, den Vertrag zum Ablauf zu kündigen.

Wenn Sie Ihr Ablehnungsrecht nicht ausüben, gilt Ihre Zustimmung zur Umstellung als erteilt. Auf die Genehmigungswirkung werden wir Sie in unserem Angebot besonders hinweisen. Die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen erfolgt dann zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Hinweis:
Diese Ziffer 7.4 gilt nicht für eine Anpassung Ihres Beitrags. Eine Beitragsanpassung kann nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 6 erfolgen.

7.5 Kündigung im Versicherungsfall

7.5.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

7.5.2 Kündigungserklärung

Die Kündigung muss dem Vertragspartner bzw. der Vertragspartnerin spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der Absender bzw. die Absenderin daraus erkennbar ist.

7.5.3 Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung im Zweifel mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

7.6 An wen Sie Beschwerden richten können

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

7.6.1 Beschwerde bei uns oder Ihrem Vermittler bzw. Ihrer Vermittlerin

Sollten Sie nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte gerne an uns. Weitere Informationen hierzu sowie Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter www.allianz.de/service/beschwerde/. Sie können Ihre Beschwerde auch an Ihren Versicherungsvermittler bzw. Ihre Versicherungsvermittlerin richten.

7.6.2 Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen

Sie haben auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Website: www.versicherungsombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Das Verfahren kann nur von Verbrauchern bzw. Verbraucherinnen durchgeführt werden. Der Beschwerdewert darf 100.000 Euro nicht übersteigen. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater bzw. eine Versicherungsvermittlerin oder -beraterin können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000 Euro nicht überschreitet.

Sofern Sie als Verbraucher:in den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (z.B. über eine Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (Website: www.ec.europa.eu/consumers/odr/) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen weitergeleitet.

7.6.3 Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Email: poststelle@bafin.de, Website: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an diese wenden.

7.7 Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

7.7.1 Deutsches Recht

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

7.7.2 Zuständiges Gericht

Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Ergänzend vereinbaren wir Folgendes:

- Wenn ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt und Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland hatten, gilt: Klagen können nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.
- Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, gilt: Sowohl Sie als auch wir können Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

7.8 Digitale Vertragskommunikation

Bei digitaler Vertragskommunikation, senden wir Ihnen alle Unterlagen zu Ihrer Versicherung per E-Mail zu, es sei denn das Gesetz sieht ausdrücklich Versand per Post (Schriftform) vor. Sie haben immer das Recht, mit uns per E-Mail zu kommunizieren.

Zur Vertragskommunikation nutzen wir die bei Vertragsabschluss angegebene E-Mail-Adresse. Sollten wir nach Versendung einer E-Mail an diese Adresse eine technische Rückmeldung erhalten, dass die E-Mail nicht zugestellt wurde, senden wir Ihnen die Unterlagen per Post zu. Im Übrigen sind Sie selbst dafür verantwortlich, dass die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse aktuell ist und eingehende E-Mails gelesen werden.

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse unverzüglich mit. Die Änderung können Sie auch einfach selbst unter www.allianz.de/email-aendern vornehmen.

Sie können der digitalen Vertragskommunikation jederzeit widersprechen. Sie erhalten ab dann alle Unterlagen zur Ihrer Versicherung per Post.

Wenn Sie unser Onlineportal Meine Allianz oder unser Programm "E-Mail statt Brief" nutzen, gelten auch die Nutzungsbedingungen für das Onlineportal Meine Allianz.

PSV--2086Z0 Version 000 (Premium 03/2023)